

Gemeinde

Steuerzettel.

Steuer-Nr.

D

(Beruf)

(Name)

(Haus-Nr., Straße)

hat für das Steuerjahr 19 .. (vom 1. April 19 .. bis 31. März des folgenden Jahres)
nach der erfolgten Einschätzung jährlich

.. *ℳ* .. *ℳ* an staatl. Einkommensteuer,

.. *ℳ* .. *ℳ* an Gemeinbeanlagen*)

zu zahlen. Diese Jahressteuern sind in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des 2. Monats eines jeden Vierteljahres, also je vom 1.—15. der Monate **Mai, August, November, Februar**, an die Gemeindefosse portofrei abzuführen, widrigenfalls die zwangsweiße Weitreibung erfolgt.

Die Steuern können auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im voraus gezahlt werden.

Wegen die Veranlagung kann sowohl vom Steuerpflichtigen (jedoch nur bei rechtzeitiger Einreichung der eingeforderten Selbsteinschätzung) wie auch vom künftlichen Steueramte das Rechtsmittel der Verungung bis zum 15. Juni des Steuerjahres — oder bei Zugangsveranlagung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom Tage der Behändigung dieses Steuerzettels an gerechnet, — bei dem Vorstehenden der Orts-, für Steuerpflichtige der II. Abteilung (die zu einem höheren Jahressteuerfuge als 03 *ℳ* veranlagt sind) bei dem Vorstehenden der Bezirks-einschätzungskommission unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel, welche zur Begründung des Rechtsmittels erforderlich sind, schriftlich eingelegt werden.

Die Zahlung der veranlagten Steuern wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehalten.

Dieser Steuerzettel ist bei der Steuerzahlung jedesmal zu deren Bestätigung auf der Rückseite vorzulegen. Kommt er abhanden, so ist für die Ausfertigung eines neuen Steuerzettels eine Gebühr von 15 Pf. zu entrichten.

künftliches Steueramt zu **)

(Rückseite für Bestätigungen der Zahlungen.)

*) Diese Zelle (für den Gemeindeabgabensatz) kann mit eingefügt werden; sie wird aber in keinem Falle vom Steueramte angefüllt.

**) Wird oben auch der Gemeindefestenerlob eingesetzt, so ist außer der Unterfertigung des Steuerzettels auch die des Stadtrats, Gemeindevorstands beizufügen.

Anmerkung: Den Gemeinden bleibt nachgelassen, den von ihnen auszufertigenden Steuerzetteln eine von dem vorstehenden Muster abweichende Fassung zu geben.